



Gemeinde Wipplingen

Wipplingen, 21.02.2023
Hauptamt

Langkawel, Alena

Beschlussvorlage 09-039/2023

Beratungsfolge	Termin	Status
Rat der Gemeinde Wipplingen		öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kommunale Förderung der Kindertagespflege

Sachverhalt:

Die Kindertagespflege stellt eine wichtige Ergänzung zu den Kindertagesstätten in den Gemeinden dar. Sie bieten in der Regel ein attraktives und flexibles Angebot für die Eltern an, sind jedoch wirtschaftlich selbständig tätig. Sie schließen mit den Eltern entsprechende Betreuungsverträge ab. Neben den Zahlungen der Eltern erhalten sie einen Zuschuss vom Landkreis und in bestimmten Fällen werden weitere Leistungen wie Sozialversicherungsbeiträge übernommen.

Kreisweit fordern aktuell viele Inhaberinnen und Inhaber von Kindertagespflegen eine verbesserte finanzielle Ausstattung.

Begründet wird dies mit den allgemein gestiegenen Kosten, insbesondere für Energie. Es liegt auf der Hand, dass gerade bei der Betreuung von Kleinkindern Maßnahmen zum Einsparen von Heizenergie nur begrenzt möglich sind. Weiterhin hat die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns die Personalkosten der angestellten Kräfte ansteigen lassen.

Eine Erhöhung der Entgelte der Eltern ist nicht durchsetzbar. Schon jetzt zahlen Eltern in der Tagespflege oft einen höheren Betrag als der entsprechende Krippenbeitrag. Deshalb überlegen Eltern, von der Kindertagespflege in die für sie- nicht für die Gemeinde- günstigere Krippe zu wechseln.

Eine Forderung zur Erhöhung der Förderung durch den Kreis soll in Kürze in den Gremien des Kreises beraten werden. Aktuell werden die Kindertagespflegen mit einem Betrag von 5,-€ pro Betreuungsstunde pro Kind gefördert. Erwartet wird eine Anhebung auf 6,- € pro Stunde. Aus den Kreisen der Interessengemeinschaft der Kindertagespflege ist zu vernehmen, dass dieses nicht ausreichen wird. Die Entscheidung wird voraussichtlich am 19.12. fallen.

Trotz der zu erwartenden Anhebung ist im Interesse einer nachhaltigen und verlässlichen Tagespflegestruktur über eine kommunale ergänzende Förderung zu beraten und zu beschließen.

Aus Sicht der Mitgliedsgemeinden wäre eine Reduzierung des Angebotes in den Tagespflegen unter Umständen mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden. Einzelne Tagespflegepersonen haben bereits eindeutig angekündigt, unter den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen Plätze abzubauen oder sogar den Betrieb

einzustellen. Das hat zur Folge, dass für Kinder, die älter als ein Jahr sind, Plätze in Kindertagesstätten eingerichtet werden müssen, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Dies kann bei einer Auslastung der Gruppen die Einrichtung weiterer Gruppen bedeuten. Die damit verbundenen baulichen und laufenden Kosten sind bekanntermaßen erheblich. Aus finanziellen Gründen ist es daher die wirtschaftlichere Variante, die Kindertagespflege zu unterstützen.

Im letzten Jahr hat die Gemeinde Sögel beschlossen, den Tagespflegeeinrichtungen pro Kind aus der Gemeinde jährlich einen Zuschuss in Höhe von 750,- € zu gewähren.

Wie auch in anderen Fragen der Kinderbetreuung ist ein samtgemeindeweit abgestimmtes Verfahren der Mitgliedsgemeinden sinnvoll. Folgendes Verfahren wird somit vorgeschlagen:

1. Die Räte der Gemeinden mit Kindertagespflegeeinrichtungen beschließen, die Kindertagespflegeeinrichtungen in ihrer Gemeinde auf deren Antrag als freiwillige Leistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht mit einem jährlichen Betrag in angemessener und erforderlicher Höhe pro Platz zu unterstützen.
2. Hinsichtlich der Höhe ist eine abgestimmte Festlegung innerhalb der Samtgemeinde und möglichst auch darüber hinaus innerhalb des Landkreises anzustreben. Diese Festlegung wird auch eine etwaige höhere Finanzleistung des Kreises zu berücksichtigen haben.
3. Diese Unterstützung wird für Plätze geleistet, die mit Kindern aus der Gemeinde besetzt sind. Für Plätze, die mit Kindern aus anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen besetzt sind, zahlt die Gemeinde gleichwohl einen entsprechenden Zuschuss, wenn die Heimatgemeinde des Kindes diesen Zuschuss erstattet. Für Plätze, die mit Kindern aus Gemeinden außerhalb der Samtgemeinde besetzt sind, wird kein Zuschuss gezahlt.
4. Die Räte der Gemeinden ohne Kindertagespflegeeinrichtungen beschließen, diesen Zuschuss für mit Kindern aus ihrer Gemeinde besetzten Plätze im Innenverhältnis zu erstatten.
5. Der Zuschuss wird für das Kalenderjahr gezahlt, soweit der Platz mit einem Kind aus der Gemeinde oder Samtgemeinde besetzt ist und damit der Rechtsanspruch erfüllt ist. Entfallen zum Beginn eines Kindergartenjahres die Förder Voraussetzungen, steht die Förderung insoweit unter einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt.
6. Die Förderung erfolgt zunächst für das Jahr 2023. Sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse (Energiekosten, Kreiszuschüsse o.ä) deutlich ändern, ist rechtzeitig über eine ggf. veränderte Fortführung zu entscheiden.

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, wie in der Vorlage beschrieben zu entscheiden und der Tagespflegeeinrichtung pro Kind einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 600,-- €/Platz und Jahr zu gewähren sowie jährlich neu darüber zu beraten.

Beratungsergebnis:

einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja: Nein: Enthaltung: